BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/10 S

L 12 AL 8/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1414/09 (SG Karlsruhe)

……..,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2010 - L 12 AL 8/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 5.10.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Anträge des Klägers auf Niederschlagung der ihm im Urteil des LSG vom 29.4.2010 auferlegten Verschuldenskosten abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 19.10.2010 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zugleich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.

4 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

5 Die Beschwerde muss daher schon mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Aus diesem Grund ist dem Senat eine inhaltliche, insbesondere verfassungsrechtliche Überprüfung des Vorbringens des Klägers und ein Eingehen auf seine sonstigen Anträge von vornherein verwehrt.

6 Damit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Deshalb entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS